

Verkündet

am 14. Juli 1954

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich M e [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] Street, L [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die Witwe Maria D [REDACTED] geb. K [REDACTED] in F [REDACTED]/M [REDACTED],
Kl [REDACTED] Wi [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Artl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 2. April 1953 hinsichtlich der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es die Berufungen des Beklagten gegen das Teilurteil des Landgerichts in Berlin vom 5. Juni 1952 und gegen das Schlußurteil dieses Gerichts vom 6. Oktober 1952 zurückgewiesen hat. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht als befreite Vorerbin Gebührenforderungen und Auslagen aus der Anwaltstätigkeit ihres Ehemannes geltend, der am 17. April 1952 verstorben ist. Der zum Personenkreis der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus Verfolgten gehörende Beklagte beauftragte den Erblasser, Rechtsanwalt Dr. D., der seinen beruflichen Wohnsitz in F./M. hatte, im Dezember 1948, in Berlin belegene Grundstücke für ihn wiederzuerlangen, die dem Beklagten und einer GmbH, deren Alleingesellschafter er war, im Zuge nationalsozialistischer Maßnahmen entzogen worden waren. Rechtsanwalt Dr. D. versuchte, dies vor Inkrafttreten der Berliner Rückerstattungsanordnung vom 26. Juli 1949 unter Hinweis auf die spanische Staatsangehörigkeit des Beklagten durch schriftliche Verhandlungen mit verschiedenen in- und ausländischen Dienststellen zu erreichen. Er vertrat den Beklagten in einem zu dem gleichen Zweck durchgeführten Grundbuchberichtigungsverfahren und nach Inkrafttreten der Rückerstattungsanordnung im Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt beim Magistrat von Berlin, das die Rückerstattung der dem sogenannten "Deutschlandhaus" und dem "Amerikahaus" zugehörigen Grundstücke in zwei besonderen Verfahren durch Beschlüsse vom 29. August 1950 anordnete. Die beiden Verfahren wurden wegen der Rückgewähr und Ausgleichsansprüche der Beteiligten vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Berlin fortgesetzt, die hierüber durch zwei Beschlüsse auf Grund der am 20. Dezember 1950 stattgefundenen Verhandlungen entschieden hat. Rechtsanwalt Dr. D. legte danach die Vertretung des Beklagten nieder.

Der Beklagte hat auf die von Rechtsanwalt Dr. D. nach Abzug geleisteter Vorschüsse eingeklagte Forderung von 36.118,38 DM am 23. Oktober 1951 weitere 6.000 DM gezahlt. Er hat im übrigen gebührenrechtliche Einwendungen erhoben und ferner eine Vereinbarung mit dem Erblasser behauptet, wonach dieser mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren in Berlin

schwebte und der Beklagte auch durch den dort ansässigen Rechtsanwalt Dr. St. vertreten wurde, nur die Hälfte der gesetzlichen Gebühren erhalten sollte.

Das Landgericht hat der gemäß Gebührenaufstellung vom 9. April 1952 auf 29.669,01 DM ermäßigten Klage durch Teilurteil vom 5. Juni 1952 in Höhe von 19.766,17 DM stattgegeben und die Klage in Höhe von 6,20 DM abgewiesen. Es hat durch Schlußurteil vom 6. Oktober 1952 der Klägerin weitere 9.896,64 DM nebst 4 % Zinsen von 29.662,81 DM seit dem 13. Oktober 1951 zugesprochen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht die landgerichtlichen Urteile abgeändert und den Beklagten zur Zahlung von 22.352,86 DM nebst Zinsen verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat nach Erlass des Teilurteils gegen die restliche Klageforderung hilfsweise mit einem Schadensersatzanspruch aufgerechnet und diesen im zweiten Rechtszuge neben gebührenrechtlichen Einwendungen und der Behauptung einer Gebührenvereinbarung auch gegenüber dem durch Teilurteil des Landgerichts zugesprochenen Betrage geltend gemacht. Er hat den Schadensersatzanspruch daraus hergeleitet, daß der Erblasser wegen der Gebührenforderungen gegen ihn einen von Anfang an ungerechtfertigten Arrestbeschluß des Landgerichts Frankfurt/Main vom 27. September 1951 erwirkt und ihm durch die Vollziehung des Arrestes Schaden zugefügt habe. Im Widerspruchsverfahren hat der Erblasser am 31. Oktober 1951 auf den Arrest mit besonderer Maßgabe hinsichtlich der Kosten verzichtet.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.



Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin verlangt für die Vertretung des Beklagten durch den Erblasser, Rechtsanwalt Dr. D., in den beiden Rückerstattungsverfahren, die das Deutschlandhaus und das Amerikahaus betreffen, Gebühren, die in Anwendung der Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte berechnet worden sind. Das Berufungsgericht ist ebenfalls der Auffassung, daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte der Berechnung zugrunde gelegt werden könne. Es sieht das Verfahren vor dem WGA und der WGK als ein einheitliches an, weil die WGK nicht als Berufungsinstanz tätig geworden sei, und hat daher nur eine Prozeßgebühr zugebilligt, die sich nach dem höheren Streitwert des Verfahrens vor der WGK in Berlin bestimme. Außer dieser hat das Berufungsgericht eine volle Verhandlungsgebühr sowie eine Beweis- und eine weitere Verhandlungsgebühr in der von der Klägerin beanspruchten Höhe anerkannt, d.h. für die Vertretung im Rückerstattungsverfahren betreffend das Deutschlandhaus unter Zugrundelegung eines Streitwertes von 2.170.000 DM-West drei volle Gebühren zu je 5.245 DM-West, also 15.735 DM, für das Rückerstattungsverfahren betreffend das Amerikahaus bei einem Streitwert von 1.155.000 DM ebenfalls drei volle Gebühren zu je 3.215 DM, also 9.645 DM. Diese Gebühren hat die Klägerin für die Tätigkeit des Erblassers in den beiden Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer verlangt.

In den beiden Verfahren hatte das WGA die Rückerstattung der beanspruchten Grundstücke mit der Maßgabe angeordnet, daß zur Sicherung von Gegenansprüchen des Rückerstattungspflichtigen Höchstbetragshypotheken eingetragen werden. Diese Eintragungen sind erfolgt, und zwar auf den Grundstücken "Deutschlandhaus" in Höhe von 1,9 Mill DM-West und auf den Grundstücken "Amerikahaus" in Höhe von 1 Mill DM-West, in beiden Fällen zugunsten des Deutschen Reichs. Das WGA bezeichnete als Antragsgegner "Die Reichsrundfunkgesellschaft mbH Berlin, beziehentlich das vormalige Deutsche Reich - die Stadt

Berlin, vertreten durch den Oberbürgermeister von Groß-Berlin. Dem Verfahren ist der Nordwestdeutsche Rundfunk als Beteiligter beigetreten, der unter Berufung auf die VO Nr 202 der britischen Militärregierung Ansprüche auf Rückzahlung des empfangenen Kaufpreises für sich geltend machte.

Der Gebührenberechnung des Erblassers sind die Nennbeträge der Höchstbetragshypotheken und für die Anträge des Nwd Rundfunks weitere 270.000 bzw 155.000 DM zugrunde gelegt worden, während die Anträge des Antragstellers auf Abtretung von Entschädigungsansprüchen für Beschädigung der Grundstücke nicht besonders bewertet worden sind.

Das Berufungsgericht hat sich der Streitwertberechnung ohne nähere Begründung angeschlossen und ausgeführt, daß die der Kostenberechnung zugrunde gelegten Streitwerte offenbar den entsprechenden Vorschriften der ZPO und des GKG entsprechen und von dem Beklagten im allgemeinen nicht beanstandet seien.

Die Revision wendet sich dagegen, daß dem Streitwert der Nennbetrag der Höchstbetragshypotheken zugrunde gelegt worden ist, und macht geltend, daß die durch diese Hypotheken geschützten Forderungen wesentlich geringer gewesen seien. Sie vermißt eine Feststellung im Berufungsurteil, daß zur gesamten Höhe der angenommenen Werte streitig verhandelt worden sei, und behauptet, daß sich die Beweisaufnahme in beiden Sachen nur auf einen relativ unbedeutenden Teil des Streitgegenstandes erstreckt habe, so daß die Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr nur nach diesen Streitwerten habe berechnet werden dürfen. Hierfür käme im Verfahren hinsichtlich des Deutschlandhauses nur ein Streitwert von 95.442,20 DM und für das Amerikahaus nur ein Wert von 8.882,50 DM, allenfalls ein weiterer Betrag von 61.100 DM in Betracht.

Diese Angriffe sind nur insoweit als begründet anzusehen, als die Revision geltend macht, die Beweisaufnahme habe sich nur auf einen Teil des Streitgegenstandes bezogen.

Da unstreitig für die Tätigkeit des Erblassers eine Pauschalvergütung nicht vereinbart worden ist, war zu prüfen, ob eine Gebührenregelung für die anwaltliche Tätigkeit in den beiden Rückerstattungsverfahren vorliegt.

Zur Berliner Rückerstattungsanordnung hat die AO BK/O (50) 82 der AllKdt vom 21. September 1950 (VOBl für Groß-Berlin S 465) Kostenbestimmungen getroffen, die durch die AO BKO (51) 1 vom 2. Januar 1951 (VOBl S 67) aufgehoben und mit sofortiger Wirkung durch die Bestimmungen dieser AO ersetzt worden sind. Da die Verfahren bei der Wiedergutmachungskammer in beiden Sachen zufolge der Verweisungsbeschlüsse des WGA vom 23. September 1950 anhängig wurden und durch die auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 20. Dezember 1950 zugestellten Beschlüsse beendet worden sind, können nur die Kostenbestimmungen in der Fassung der AO vom 21. September 1950 in Betracht kommen, nicht aber die Bestimmungen der AO vom 2. Januar 1951, die die Rechtsanwaltskosten besonders regelt und ausdrücklich bestimmt, daß Beweisgebühren und weitere Verhandlungsgebühren nicht erhoben werden. Diese AO ist erst in Kraft getreten, nachdem die Beweisaufnahme und Schlußverhandlung in den Verfahren vor der WGK stattgefunden hat und der Erblasser die für seine Vergütung maßgebliche Tätigkeit entfaltet hatte. Im Gegensatz zur AO vom 2. Januar 1951 bestimmt die Anordnung vom 21. September 1950, daß für die Rechtsanwaltsgebühren die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte gilt. Der Anwendung dieser AO steht nicht entgegen, daß der Erblasser seinen beruflichen Sitz in F. / M. hatte. Es ist zwar richtig, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber grundsätzlich das am beruflichen Sitz des Rechtsanwalts geltende Recht maßgeblich ist, wenn nicht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind (RGZ 151, 199). Dieser Grundsatz kann jedoch nicht gelten, wenn es sich um eine Tätigkeit eines deutschen Anwalts in einem Verfahren vor einem deutschen Gericht handelt, für das besondere Gebührenbestim-

mungen über die Rechtsanwaltskosten erlassen sind, und wenn diese Bestimmungen eine einheitliche Regelung für alle Rechtsanwälte bezwecken, die in Verfahren vor dem in ihrem Geltungsbereich liegenden Gericht tätig werden. So aber liegt der Fall hier. Rechtsanwalt Dr. D. hat seine Tätigkeit in den beiden Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer in Berlin während der Geltung der für diese Verfahren erlassenen Kostenbestimmungen entfaltet und sich damit auch der Anwendung dieser Bestimmungen stillschweigend unterworfen. Infolgedessen ist ihm für diese Tätigkeit eine Vergütung erwachsen, die nach den Vorschriften der Rechtsanwaltsgebührenordnung zu bestimmen ist.

Der vorherigen Festsetzung des Streitwerts durch die WGK bedurfte es nicht. Die Klägerin hat durch Vorlegung des Bescheides des Landgerichts Berlin vom 28. August 1951 dargelegt, daß nach der Rechtsprechung der WGK eine Streitwertfestsetzung nur stattfindet, wenn auch die Ansetzung von Gerichtsgebühren in Frage komme. Auch wenn diese Auffassung rechtlich zu beanstanden wäre (vgl. zu dieser Frage OLG München Beschluß vom 20. Juni 1951 RzW 51, 288¹⁵, OLG Hamm Beschluß vom 26. Juli 1951 RzW 51, 264), so müßte es gleichwohl als zulässig angesehen werden, daß der Gebührenanspruch ohne eine Festsetzung des Streitwerts gerichtlich geltend gemacht wird. Das Prozeßgericht hat deshalb über die Höhe des Streitwerts für die Gebührenberechnung selbst zu entscheiden (vgl. RGZ 113, 264 [271]; Gerold, GebOfRA 1953 Anm 25 zu § 11).

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe die Höhe der Streitwerte "im allgemeinen" nicht bestritten, steht im Widerspruch zur schriftlichen Berufungsbegründung. Soweit die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr in Frage stehen, bestehen gegen die angenommenen Streitwerte jedoch keine durchgreifenden Bedenken. Im RE-Verfahren ist zwar der Streitwert von den Sachanträgen des Berechtigten nicht abhängig. Soweit die Beteiligten bestimmte Anträge stellen, sind die Gerichte, im Gegensatz zum Zivilprozeß, nicht daran ge-

bunden, es sei denn, daß der Berechtigte ausdrücklich und bewußt weniger beansprucht, als ihm nach dem Gesetz zusteht (vgl. Beschl. d. OLG Hamm vom 27.5.53 in RzW 53, 259). Die vom Berechtigten oder anderen Beteiligten gestellten Anträge können jedoch einen wesentlichen Anhaltspunkt dafür geben, was zwischen den Parteien streitig war und welcher Wert für den Streitgegenstand anzunehmen ist. Die Ansicht der Revision, die Zugrundelegung des Nennbetrages der Höchstbetragshypotheken verletze § 6 ZPO, ist unrichtig.

Für eine Klage auf Löschung einer Höchstbetragshypothek ist der Streitwert nach dem eingetragenen Höchstbetrage und nicht nach dem Betrage der wirklich bestehenden Forderung des Gläubigers zu bemessen. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil das Grundstück bis zu dem eingetragenen Höchstbetrage gesperrt und insofern belastet ist (so schon RG in JW 1892, 330, SeuffA 49 Nr. 48, Gr. 36, 1195; OLG Hamburg Rpfleger 1951, 570; vgl. Stein-Jonas ZPO § 6 Anm. II 2 d; Baumbach-Lauterbach ZPO § 6 Anm. 3; Sydow-Busch § 6 Anm. 5). Wenn auch der Streitwert in Rückerstattungssachen nicht von den gestellten Anträgen abhängig ist, so bestehen doch in den beiden hier zu beurteilenden Fällen keine Bedenken, anzunehmen, daß es sich bei dem Streitgegenstand auch für die Verhandlungsgebühr um den vollen Nennbetrag der Höchstbetragshypotheken gehandelt hat. Dies ergibt sich daraus, daß der Antragsgegner in beiden Verfahren die Zustimmung zur Herausgabe der Grundstücke von der vorherigen Eintragung der Höchstbetragshypotheken abhängig gemacht hat und der Anspruch auf Löschung der Hypotheken auch noch Gegenstand der Schlußverhandlung war, in welcher der Erblasser den Beklagten in Berlin persönlich vertreten hat. Bei dem Streit mit dem Nordwestdeutschen Rundfunk handelt es sich um die Geltendmachung eines hiervon unabhängigen Anspruchs, der auch gebührenrechtlich besonders zu werten ist. Die vom Berufungsgericht angenommenen Werte durften daher der Gebührenordnung für die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr zu-

grunde gelegt werden. Auch eine Beweisgebühr und eine weitere Verhandlungsgebühr ist unstreitig entstanden, weil in beiden Verfahren in dem Termin am 20. Dezember 1950 Beweis erhoben worden ist. Gegen die Höhe dieser Gebühren bestehen jedoch rechtliche Bedenken.

Nach § 14 GKG, der auf Grund § 10 RAGebO auch für die Gebühren der Anwälte gilt, sind für Akte, die einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, die Gebühren nur nach dem Wert dieses Teiles zu berechnen. Die Rügen der Revision, die Beweisnahmen vom 20. Dezember 1950 hätten sich nur auf einen Teil des Streitgegenstandes bezogen, und zwar auf Gegenforderungen, die nur zu einem wesentlich unter dem angenommenen Streitwert liegenden Betrage geltend gemacht worden seien, könnten dann von Bedeutung sein, wenn nicht durch eine andere sich auf einen höheren Teil oder auf den ganzen Streitgegenstand beziehende Beweisanordnung oder Beweiserhebung dem Erblasser Beweisgebühren entstanden wären.

Da das Berufungsgericht hierüber keine Feststellungen getroffen hat, bedarf es insoweit einer näheren Aufklärung des Sachverhalts.

II. Die Klägerin hat gegenüber der Behauptung des Beklagten, er habe mit dem Erblasser eine Gebührenvereinbarung getroffen, wonach dieser nur die Hälfte der gesetzlichen Gebühren liquidieren dürfe, im Schriftsatz vom 23. Februar 1953 vorgetragen, RA Dr. D. habe seinen Sozius, RA Meier, und die Bürovorsteherin, Fräulein H., grundsätzlich über alle wesentlichen Vorgänge in den von ihm bearbeiteten Sachen informiert, und zwar normalerweise schriftlich in Form von Aktennotizen, mindestens aber mündlich, er habe aber niemals erklärt, daß er mit dem Beklagten eine Vereinbarung getroffen habe, wonach RA Dr. S. und er sich die Gebühren teilen sollten. RA Dr. D. habe diesen Zeugen mehrfach nur erklärt, er sei mit dem Beklagten darüber einig, daß zwischen ihnen nach Abschluß der Sache ein angemessenes Honorar zu vereinbaren sei. Daraufhin hat der Be-

klagte sich mit Schriftsatz vom 7. März 1953 (nicht 7.1.1953, wie es im BU S 16 heißt) ebenfalls auf das Zeugnis des Sozius des Erblassers und der Bürovorsteherin berufen. Die Revision rügt mit Recht, daß diese Zeugen nicht vernommen worden sind. Der Beweisantritt war aus dem beiderseitigen Vortrag dahin zu verstehen, daß die Zeugen von dem Erblasser über die behauptete Gebührenvereinbarung unterrichtet worden seien. Hiermit ist nicht zu vereinbaren, wenn das Berufungsurteil die Vernehmung dieser Zeugen mit der Begründung ablehnt, daß sie nach den eigenen Angaben des Beklagten nur über Dinge Bekundungen machen könnten, die ohnedies im wesentlichen zwischen den Parteien unstreitig seien. Die Vernehmung der Zeugen durfte nicht schon deswegen unterbleiben, weil der Beklagte es unterlassen hat, näher darzulegen, wann diese Vereinbarung getroffen worden sein soll, und weil auch sein schriftsätzliches Vorbringen zu diesem Punkt Zweifel dagegen rechtfertigt, daß eine Vereinbarung des behaupteten Inhalts getroffen worden sei. Daß diese Vereinbarung nicht schriftlich geschlossen worden ist, würde ihrer Erheblichkeit nicht entgegenstehen, ohne daß es hier einer Prüfung bedurfte, ob die Vereinbarung einer niedrigeren statt der gesetzlichen Gebühr die Schriftform erfordert. Denn RA Dr. D. wäre verpflichtet gewesen, den Beklagten auf eine etwaige Formbedürftigkeit einer solchen Vereinbarung hinzuweisen. Auch die Standeswidrigkeit einer solchen Gebührenvereinbarung und damit ihre Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) kann den vom Beklagten vorgetragenen Umständen nicht entnommen werden. Die Rüge der Revision muß daher zu diesem Punkt durchgreifen.

III. Für die vor Beginn der Rückerstattungsverfahren entfaltete Tätigkeit hat der Erblasser eine besondere Gebühr gemäß Art 8, 9 PrLGebO in Rechnung gestellt, die Gegenstand des Schlußurteils des Landgerichts ist und von beiden Vorinstanzen in Höhe von 9.516 DM zuzüglich der auf diesen Betrag entfallenden Umsatzsteuer für begründet angesehen worden ist. Das Berufungsurteil stellt fest, daß die ihr zugrunde liegende Täti-

keit sich nicht darauf bezogen habe, die Grundlagen für das einzuleitende Rückerstattungsverfahren zu schaffen oder die Eingangsetzung dieses Verfahrens zu beschleunigen, und daß sie infolgedessen nicht durch die Prozeßgebühren abgegolten werde, die dem Erblasser in den Rückerstattungsverfahren erwachsen seien. Hiergegen erheben sich keine gebührenrechtlichen Bedenken.

IV. Die Schadensersatzforderung des Beklagten ist auf § 945 ZPO gestützt. Sie setzt nach dieser Vorschrift voraus, daß die Anordnung des Arrestes des Landgerichts Frankfurt vom 27. September 1951 von Anfang an ungerechtfertigt war. Dies war insoweit, als die Arrestforderung von 36.118,38 DM und das Kostenpauschquantum von 650 DM die tatsächliche Forderung überstiegen, schon deshalb der Fall (RGZ 59, 355 [360]; 67, 366 [370]; RGHR 35, 894). Der Revision ist aber auch darin beizutreten, daß der Arrestgrund mit der vom Berufungsgericht hierfür gegebenen Begründung nicht bejaht werden kann.

1.) Das Berufungsurteil führt aus, es könne nicht festgestellt werden, daß die Anordnung des Arrestes sich von Anfang an als ungerechtfertigt erwiesen habe, da der Beklagte vor Erlaß des Arrestes, wie aus der Korrespondenz hervorgehe, Dr. D. hinsichtlich der Realisierung seines Gebührenanspruchs die größten Schwierigkeiten in Aussicht gestellt und auch die Möglichkeit gehabt habe, durch Verkauf seiner Sperrkonten über sein Inlandsvermögen zu verfügen.

Diese Begründung ist aus Rechtsgründen zu beanstanden. Das Arrestgesuch war darauf gestützt worden, daß der Arrestgegner Ausländer sei, in L. lebe und ein Vollstreckungstitel im Ausland vollstreckt werden müsse, wenn der Schuldner seine Sperrmarkguthaben in Deutschland an einen Ausländer verkaufen und wenn er die ihm gehörenden Grundstücke mit Hypotheken belasten oder die Grundstücke verkaufen würde, wozu er jederzeit in der Lage sei, weil er gemäß Beschluß des WGA Berlin als Eigentümer des Deutschlandhauses und des Amerikahauses in

Berlin-Charlottenburg eingetragen sei. Das Landgericht hat in der Begründung des Arrestbefehls und Pfändungsbeschlusses als glaubhaft gemacht angesehen, daß die Vollstreckung des Anspruchs gefährdet sei, weil der Schuldner seinen Wohnsitz im Ausland habe.

Nach der Begründung des Arrestgesuches müßte ein Arrest gegen einen Ausländer, der Grundbesitz im Inland hat, immer schon dann begründet sein, wenn nur die allgemeine Möglichkeit einer Verfügung über diesen Grundbesitz besteht. Eine solche Annahme aber steht im Widerspruch zu § 917 Abs 2 ZPO und ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts abgelehnt worden (RGZ 67, 25; vgl KG, ZZP 49, 257). Nach dieser Vorschrift ist es als ein zureichender Arrestgrund anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müßte. Es muß also eine Besorgnis in dieser Richtung nach den Umständen des Einzelfalles begründet sein. Eine solche Besorgnis ist im allgemeinen nicht begründet, wenn der Schuldner im Inlande Vermögen besitzt und nicht die Gefahr der Vereitelung des Zugriffs besteht. Es ist nichts dafür dargetan, daß der Schuldner beabsichtigt habe, die ihm durch die Rückerstattungsanordnungen des Wiedergutmachungsamts in Berlin zugesprochenen Grundstücke, die einen sehr erheblichen Wert darstellten, zu veräußern, oder daß eine solche Maßnahme aus sonstigen Gründen zu besorgen gewesen wäre. Die Schwierigkeiten, die der Beklagte seinem Gläubiger, RA Dr. D., in Aussicht gestellt hatte, bezogen sich auf Einwände gegen die Honorarforderung als solche und waren nur gegen diese gerichtet. In seinem Telegramm vom 16. Mai 1951 kündigte der Beklagte Schadensersatzansprüche gegenüber der Honorarforderung an, schlug jedoch vor, die Austragung der Differenzen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Auch das Telegramm vom 18. Juni 1950 läßt lediglich die Absicht des Beklagten erkennen, die Gebührenforderungen der Höhe nach zu beanstanden und Gegenforderungen geltend zu machen. In seinem Brief vom 24.7.1951, den die Klägerin auf S 22 des Schrift-

satzes vom 23. Februar 1952 abschriftlich mitgeteilt hat, brachte der Beklagte wiederum zum Ausdruck, daß er die Gebührenforderung nicht anerkenne, und erklärte, daß er nicht von Ende September 1951 in der Lage sein würde, RA Dr. D. seine ausführliche Stellungnahme zu der Gebührenrechnung mitzuteilen. Diese Erklärungen geben nichts dafür her, daß der Beklagte Maßnahmen treffen würde, eine Urteilsvollstreckung in sein inländisches Vermögen zu erschweren. Es ist daher nicht dargetan, daß der Erblasser es als wahrscheinlich erachten mußte, daß die Vollstreckung des Urteils im Inland wesentlich erschwert oder gar vereitelt werden würde.

2.) Es kommt daher darauf an, ob, wie das Berufungsurteil ausführt, es an einer ausreichenden Darlegung dafür fehlte, daß dem Beklagten durch die Vollziehung des Arrestes ein Schaden entstanden sei.

a) Was die Reisekosten anbetrifft, so stellt das Berufungsgericht mit Recht darauf ab, ob die Kosten durch die Vollziehung des Arrestes veranlaßt worden sind. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß die Klägerin die drei Reisen, die der Beklagte infolge des gegen ihn ergangenen Arrestes unter Benutzung eines Flugzeuges habe unternehmen müssen, und den dafür in Ansatz gebrachten Pauschalbetrag von je 300 DM nicht bestritten habe. Diese Rüge übersieht, daß die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 23. Februar 1953 diesem Anspruch ausdrücklich unter Hinweis darauf entgegengetreten ist, daß in der Arrestsache nur ein einziger Termin stattgefunden habe und der Beklagte seinerzeit aus anderen Gründen häufig in Frankfurt gewesen sei, so daß er niemals dartun könne, daß er nur wegen des Arrestverfahrens drei Mal nach F. habe kommen müssen. Der Beklagte hat es unterlassen, nähere Angaben über die Zeit dieser Reisen zu machen. Es fehlt sogar an einem Beweisantritt über die Vornahme der Reisen, so daß das Berufungsgericht keine Veranlassung hatte, im Rahmen des § 139 ZPO

den Beklagten zur näheren Substantiierung des Kausalzusammenhangs zwischen der Vollziehung des Arrestes und den behaupteten Reisen aufzufordern. Deshalb ist unbeachtlich, wenn die Revision jetzt vorträgt, der Beklagte hätte dann durch Bezugnahme auf das Zeugnis der durch ihn benannten Bankdirektoren, Grundstücksmakler, Architekten und Anwälte behauptet und unter Beweis gestellt, daß diese Reisen lediglich durch die Arrestvollziehung und seine Bemühungen, deren Folgen für ihn zu beseitigen, notwendig geworden seien. Aus den Arrestakten ergibt sich zwar, daß der Beklagte an dem Termin im Widerspruchsverfahren teilgenommen hat. Soweit hierfür besondere Reisen notwendig waren, handelt es sich um Kosten, die zum Verfahren über die Anordnung des Arrestes gehören.

b) Soweit der Schadensersatzanspruch auf entgangenen Gewinn gestützt worden ist, hätte dargetan werden müssen, daß die geplanten Bauten in F [REDACTED] / M [REDACTED] infolge des Arrestes nicht oder mit Verzögerungen ausgeführt worden seien und daß dem Beklagten dadurch ein Schaden entstanden sei. Das Berufungsgericht meint, es fehle mindestens an jeder Substantiierung dafür, daß es sich bei diesen Bauvorhaben um Bauten gehandelt habe, die in absehbarer Zeit einen Gewinn abgeworfen hätten.

Ob die Bauten infolge des Arrestes und der hierdurch angeblich bewirkten Erschütterung des Kredites des Beklagten nicht zur Durchführung gekommen sind, oder ob sie nur verzögert worden seien, steht nicht fest. Das Berufungsgericht hat diese Frage nicht erörtert. Der Beklagte hat Beweis dafür angetreten, daß die führenden Banken in F [REDACTED] / M [REDACTED] auf Grund der Arrestvorgänge ihm jeglichen Kredit gesperrt hätten, weil das Vertrauen in den Beklagten erschüttert worden sei (GA B1 231 R, 205), ferner dafür, daß die Bauvorhaben, von denen das Vorhaben in der N [REDACTED] Ma [REDACTED] Straße bereits genehmigt gewesen sei, infolge der durch das Verhalten des RA Dr. D [REDACTED] eingetretenen Kreditsperre zum Erliegen gekommen seien und daß der Be-

klagte durch die Vollziehung des Arrestes um seinen Kredit gebracht worden sei. Der Beklagte hat ferner in seinem Schriftsatz vom 16. Dezember 1952 (S 8) behauptet, die Bauten hätten infolge des Arrestes nicht durchgeführt werden können. Auch das Vorbringen der Berufungsbegründung war bereits dahin zu verstehen, daß die Bauvorhaben infolge des Arrestes gänzlich gescheitert seien. Da der Beklagte hierfür Beweis angetreten hatte, muß diese Behauptung für die Revisionsinstanz unterstellt werden. Die Erwägungen des Berufungsgerichts, der Beklagte habe nicht dargetan, daß die Bauvorhaben in absehbarer Zeit einen Gewinn abgeworfen hätten, vermag die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Der Schaden könnte auch darin bestehen, daß der Beklagte bei ungestörter Durchführung der Bauvorhaben einen in dem Bauwerk liegenden Vermögenszuwachs erworben haben würde. Der Beklagte hatte zudem für die Höhe seines Schadens auf das Sachverständigenzeugnis der Architekten M. und R. und auf deren Rechnungsunterlagen Bezug genommen. Er hatte hierzu ausgeführt, daß die Architekten die Unterlagen für die Bauvorhaben errechnet hätten, so daß der in der Aufrechnung gestellte Schaden sich allein schon aus der Differenz der gestiegenen Materialpreise und Löhne seit Oktober 1951 ergebe, zu welcher Zeit die Arrestpfändungen vorgenommen worden seien. Die Behauptung ist dahin zu verstehen, daß sich aus der Steigerung der Materialpreise und Löhne der Vermögensvorteil errechnen lasse, den der Beklagte erworben haben würde wenn die geplanten Bauvorhaben zur Durchführung gekommen wären und nicht die behauptete Kreditsperre der einzige Grund für die unterbliebene Durchführung gewesen wäre. Soweit dem Vorbringen des Beklagten, wie die Revision weiter geltend macht, zu entnehmen war, daß er kostspielige Vorarbeiten für Trümmerräumung, Grundstückserwerbskosten und Architektengebühren aufgewendet habe, brauchte das Berufungsgericht allerdings diese Aufwendungen nicht schon als schadensbegründend anzusehen, weil sie nicht auf Grund der Vollziehung des Arrestes entstanden sind. Sie könnten nur insoweit von Bedeutung sein, als anzunehmen wäre, daß der Beklagte im Falle der Durchführung der

Bauten mindestens hierfür einen Ausgleich erhalten haben würde.

Wenn das Berufungsgericht zur Schadenshöhe eine nähere Darlegung für notwendig angesehen hat, so hätte es im Hinblick auf die schriftsätzlichen Erklärungen des Beklagten, daß ihm die Bezugnahme auf ein Sachverständigengutachten deshalb als ausreichend erscheine, weil es sich um ein umfangreiches Rechenwerk handele, durch eine entsprechende Auflage zu erkennen geben müssen, daß die Darlegungen des Beklagten einer Ergänzung bedürften.

Der Ansicht der Revisionsbeantwortung, der Beklagte habe durch seine Erklärungen im Schriftsatz vom 14. Mai 1952, die Schadensersatzforderung werde in diesem Verfahren nicht zur Aufrechnung gestellt, weil die Höhe des Schadens ziffernmäßig noch nicht zu übersehen sei, auf die Aufrechnung im vorliegenden Rechtsstreit bindend verzichtet, kann nicht beigetreten werden.

V. Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die Tatsacheninstanz zu klären hat, in welcher Höhe eine Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr in den beiden Rückerstattungsverfahren berechnet werden darf (vgl oben unter I), daß ferner die Beweisangebote des Beklagten über die Gebührenvereinbarung nicht übergangen werden durften, wonach RA Dr. D. in den beiden Rückerstattungsverfahren nur die Hälfte der gesetzlichen Gebühren habe in Rechnung stellen dürfen, und daß die aus der Vollziehung des Arrestes hergeleitete Schadensersatzforderung des Beklagten einer nochmaligen Prüfung durch das Berufungsgericht bedarf. Das Berufungsurteil war daher im Kostenpunkt und insoweit aufzuheben, als es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und den Beklagten in neuer Fassung der Urteilsformel zur Zahlung verurteilt hat.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Artl.